

Separationen: Wie märkische Feldfluren im 19. Jahrhundert verändert wurden

Von Matthias Helle

Lokalgeschichtsforschende in Brandenburg dürften häufiger auf den Begriff Separation stoßen – sei es in Gesprächen mit alteingesessenen Dorfbewohnern, sei es auf den Aktendeckeln von Archivalien, sei es in der Beschriftung alter Gemarkungskarten. Die Überlieferung zu den Separationen ist umfangreich. Im Brandenburgischen Landeshauptarchiv etwa gibt es einen Bestand zu Separations- und Ablösungsangelegenheiten, der rund 14.000 ortsbezogene Akteneinheiten und ca. 2.480 Karten umfasst.¹ Allerdings scheint das Wissen darüber, für welche Vorgänge der Begriff Separation konkret stand, mehr und mehr zu schwinden. Angesichts dessen lohnt es sich, die Thematik näher unter die Lupe zu nehmen.

1. Historischer Kontext

Separationen waren im Brandenburg des 19. Jahrhunderts geradezu allgegenwärtig. Sie erwuchsen aus der preußischen Agrarreform, die ihrerseits in das Stein-Hardenbergsche Reformwerk eingebettet war. Das Edikt „betreffend den erleichterten Besitz des Grundeigentums sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner“² vom 9. Oktober 1807 markierte nicht nur den Beginn der Agrarreform, sondern der Stein-Hardenbergschen Reform-Ära im preußischen Staat überhaupt. Durch dieses sogenannte Oktoberedikt wurde die zuvor erbuntertänige bäuerliche Bevölkerung persönlich frei (was in der Geschichtsschreibung besondere Betonung erfährt). 1807 betraf das in den brandenburgischen Kerngebieten³ indes lediglich noch diejenigen 62 % der Bauern, die nicht auf landesherrlichen Domänen ansässig waren.⁴ Denn den brandenburgischen Domänenbauern war bereits seit 1799 grundsätzlich die persönliche Freiheit gewährt worden.⁵ Davon einmal abgesehen, erwies sich das Oktoberedikt als wichtiger Schritt innerhalb jenes Prozesses, für den der Nationalökonomie-Professor Georg Friedrich KNAPP (1842-1926) in den 1880er Jahren den plakativen Begriff „Bauernbefreiung“ prägte.⁶

Während das Oktoberedikt von 1807 die persönliche Rechtsstellung vor allem der vielen Bauern in den adligen Gutsdörfern verbesserte, setzten ab 1811 staatlich initiierte und gelenkte Maßnahmen ein,⁷ welche die Agrarverfassung in Preußens Landesteilen – so auch in Bran-

¹ Brandenburgisches Landeshauptarchiv, Rep. 24 Generalkommission/Landeskulturamt. Besonders umfangreich sind darin die Überlieferungen für die ehemaligen Kreise Ostprignitz, Zauch-Belzig, Luckau und Beeskow-Storkow.

² Sammlung der für die Königlichen Preußischen Staaten erschienenen Gesetze und Verordnungen von 1806 bis 27sten October 1810. Berlin 1822, S. 170-173; abgedruckt u.a. bei Wilhelm ALTMANN (Hg.): Ausgewählte Urkunden zur Brandenburgisch-Preußischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. Zum Handgebrauch zunächst für Historiker, T. 2, Berlin 1897, S. 1-4.

³ Das heißt in den Gebieten der späteren Provinz Brandenburg, die schon vor 1815 brandenburgisch waren.

⁴ Der Anteil von rund 62 % ist errechnet anhand der statistischen Angaben bei Friedrich Wilhelm August BRATRING: Statistisch-topographische Beschreibung der gesammten Mark Brandenburg. Bd. 1-3, Berlin 1804-1809.

⁵ Vgl. Georg Friedrich KNAPP: Die Bauern-Befreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Theilen Preußens. T. 1, Leipzig 1887, S. 93-95. Mit einem Edikt vom 28.10.1807 wurde die Verleihung der persönlichen Freiheitsrechte an die „Domänen-Einsassen“ im preußischen Staat abgeschlossen; s. den Wortlaut des Edikts bei ALTMANN (wie Anm. 2), S. 4.

⁶ Insbesondere durch die unter Anm. 5 genannte Publikation.

⁷ Vgl. hierzu die Zusammenstellung bei Theodor v. der GOLTZ: Geschichte der Landwirtschaft und wissenschaftliche Behandlung der Landwirtschaftslehre, in: DERS. (Hg.): Handbuch der gesamten Landwirtschaft (= Volks-

denburg – nunmehr in ökonomischer Hinsicht umfassend und tiefgreifend reformierten. Die Landwirtschaft wurde damit einem markt- und kapitalorientierten Wirtschaftsleben angepasst.⁸ Die Reformmaßnahmen beinhalteten:

- die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, d.h. die Umwandlung des bäuerlichen Besitzes in freies Eigentum,
- die Ablösungen der Reallasten, d.h. die Aufhebung von Dienst-, Abgabe- und Unterstützungspflichten,
- und eben die Separationen.⁹

Das Wort Separation ist abgeleitet vom lateinischen ‚separare‘, was soviel wie ‚absondern‘ oder ‚abtrennen‘ bedeutet. Mit dem Begriff bezeichnete man zwei verschiedene Vorgänge, und zwar:

- (a) zum einen die Aufteilung und Privatisierung von Grundstücken im Gemeinschaftsbesitz bzw. die Aufhebung gemeinschaftlicher Nutzungsrechte an Grundstücken (also Separation dem Wortsinn nach, auch Gemeinheitsteilung genannt),
- (b) zum andern aber auch die Zusammenlegung verstreuten Landbesitzes zu größeren Parzellen (die sogenannte „Spezialseparation“¹⁰).

Stand beides auf einer Feldmark zur Ausführung, so wurde angestrebt, die zwei Vorgänge zu verknüpfen.

2. Ziele der Separation

Die „Gemeinheiten“ erwiesen sich als Hemmnisse für die Landwirtschaft. Bei gemeinschaftlichen Hütungsrevieren etwa war es normal, dass die Nutzungsberechtigten sich nicht um deren Pflege und Kultivierung kümmerten. Eher stritten sie sich darum, wie viel Vieh sie jeweils auf den Flächen hüten durften.¹¹ In solchen Fällen bot sich eine Separation in Form einer Gemeinheitsteilung an. Durch sie wurde das ganze Hütungsrevier geteilt. Die Nutzungsberechtigten erhielten als Abfindung für ihr bisheriges Hütungsrecht jeweils ein Teilstück zum alleinigen, privaten Besitz.

Im Feldbau wiederum herrschte in Brandenburg bis ins 19. Jahrhundert hinein die Dreifelderwirtschaft vor.¹² Dem angepasst, war die gesamte Ackerflur eines Ortes in drei Großfelder (Großgewanne) gegliedert, die ihrerseits in lange, schmale Streifenparzellen unterteilt waren. Jeder Bauer, wie auch (gegebenenfalls) der Gutsherr, besaß solche Parzellen in jedem Großfeld. Mithin befanden sich die bäuerlichen und gutsherrlichen Besitzanteile über die ganze Ackerflur zerstreut in „Gemengelage“.¹³ Viele Parzellen waren nur über ihre Nachbarparzellen zugänglich. Aus diesen ungünstigen Zugangsverhältnissen und der Gemengelage erwuchs der Flurzwang: auf jedem Großfeld mussten zur gleichen Zeit die gleichen Arbeiten erfol-

wirtschaftliche Grundlagen und Oekonomie der Landwirtschaft). Bd. 1, Tübingen 1890, S. 3-50, hier S. 35f.

⁸ Hartmut HARNISCH sieht in der preußischen Agrarreform „dem sozialökonomischen Charakter nach eine kapitalistische Agrarreform“; DERS.: Die Agrarreform in Preußen und ihr Einfluß auf das Wachstum der Wirtschaft, in: Toni PIERENKEMPER (Hg.): Landwirtschaft und industrielle Entwicklung. Zur ökonomischen Bedeutung von Bauernbefreiung, Agrarreform und Agrarevolution, Stuttgart 1989, S. 27-40, hier S. 34.

⁹ Vgl. GOLTZ (wie Anm. 7), S. 35f.

¹⁰ Spezialseparation war als Terminus hierfür nur in Preußen gebräuchlich; Synonyme in anderen deutschen Staaten waren u.a. Verkoppelung, Consolidation, Arrondierung, Commassation; vgl. Bruno SCHLITTE: Die Zusammenlegung der Grundstücke in ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung und Durchführung. 1. Abteilung, Allgemeiner Teil, Leipzig 1886, S. 13, Anm. 1.

¹¹ Vgl. W. A. KREYSSIG: Die Vertheilung des landwirthschaftlich nutzbaren Bodens durch Separationen, Aus- und Abbau der Höfe, Zerstückelung und Colonie-Anlagen [...]. Braunschweig 1840, S. 5f.

¹² Laut Johann Gottlieb KOPPE: Kurze Darstellung der landwirthschaftlichen Verhältnisse in der Mark Brandenburg. Berlin 1839, S. 21f., bestand selbst in den späten 1830er Jahren in den Stadt- und Dorfgemeinden, die nicht mit einem großen Gut verbunden waren, das alte mangelhafte Dreifeldersystem noch unverändert fort.

¹³ Vgl. KREYSSIG (wie Anm. 11), S. 3-5.

gen.¹⁴

Die gewöhnliche Dreifelderwirtschaft wurde in einer Drei-Jahres-Rotation betrieben, wobei man von den drei Großfeldern im Wechsel jedes Jahr eines mit Wintergetreide, das zweite mit Sommergetreide bestellte und das dritte brach liegen ließ.¹⁵ Die Dreifelderwirtschaft erhielt im 18. Jahrhundert Konkurrenz durch neue Feldbausysteme. Mit der Ausbreitung des Kartoffelanbaus entwickelte sich die märkische Koppelwirtschaft. Für diese konnte u.a. eine Neun-Jahres-Rotation angesetzt werden in der Reihenfolge (1) Kartoffeln, (2) Sommerroggen, (3) Hafer mit Klee, (4) bis (6) Weidenutzung, (7) Dreeschbrache, (8) Wintergetreide, (9) Hafer und Buchweizen.¹⁶ Seit Ende des 18. Jahrhunderts machte schließlich Albrecht Daniel THAER (1752-1828) die innovative Fruchtwechselwirtschaft in Deutschland bekannt. Sie verzichtete weitestgehend oder gänzlich auf Brachzeiten und konnte beispielsweise in eine Vier-Jahres-Rotation in der Fruchtfolgenfolge (1) Hackfrüchte, (2) Gerste, (3) Klee, (4) Roggen oder Weizen betrieben werden.¹⁷

In den neuen Feldbausystemen steckte das Potenzial, den Agrarbetrieb einträglicher zu machen. Allerdings waren sie neben einer Dreifelderwirtschaft bei alter Flurordnung nicht praktikierbar. Der Flurzwang und die Gemengelage der Besitzanteile, die unterschiedlichen Fruchtfolgen und Jahres-Rotationen verhinderten dies. Hermann SETTEGAST beschreibt die Situation treffend:

„Wie sollte es nicht traurig um die Landwirtschaft bestellt sein, wenn sich die Grundstücke, von dem Hofe entfernt, in schmalen, die Bearbeitung auf's äußerste erschwerenden Streifen lang fortziehen, wenn ferner die zu einer Besitzung gehörigen Parzellen mit denen der Dorfgenossen bunt durcheinander gewürfelt und weit zerstreut daliegen? Solche Gemengelage läßt keinen Fortschritt der Landwirtschaft aufkommen, Arbeit und Capital werden dabei vergeudet.“¹⁸

Mittels Spezialseparationen mussten folglich neue Feldeinteilungen geschaffen werden, die solche misslichen Verhältnisse nicht mehr aufwiesen. Dem geschuldet, wurde durch die Spezialseparation der Besitz des einzelnen Bauern oder Gutsherrn zusammengelegt in möglichst wenige Feldgrundstücke (idealerweise in eines), womit sich zugleich die aus Betriebsgründen zurückzulegenden Wege verringerten. Gemengelage und Zerstückelung verschwanden, ebenso der Flurzwang. Nunmehr war es möglich, nach individuellen Maßgaben unabhängig von den Nachbarn Landwirtschaft zu betreiben.

Separationen, ob in der Form von Gemeinheitsteilungen oder Grundstücks-Zusammenlegungen, sollten also grundsätzlich die Landwirtschaft von alten Fesseln befreien und einer effektiveren und intensiveren Wirtschaftsweise den Weg ebnen.¹⁹ Im Preußen des frühen 19. Jahrhunderts waren Separationsverfahren freilich keine neue Sache. Bereits König Friedrich II., der Große, erkannte am Beispiel der englischen Landwirtschaft die Vorteile der Separation.²⁰

¹⁴ Zur Entstehung des Flurzwangs s. die Ausführungen bei Carl Christian KNAUS: Der Flurzwang in seinen Folgen und Wirkungen und die Mittel zu dessen Beseitigung. Stuttgart u. Tübingen 1843, S. 7-11, u. bei Georg HANSEN: Agrarhistorische Abhandlungen. Bd. 2, Leipzig 1884, S. 241-243. – Oftmals waren die Ackerparzellen durch ein gegenseitiges Weiderecht der Parzellenbesitzer belastet.

¹⁵ Vgl. dazu etwa Theodor v. der GOLTZ: Handbuch der landwirtschaftlichen Betriebslehre. Berlin 1886, S. 317.

¹⁶ Nach GOLTZ (wie Anm. 15), S. 336.

¹⁷ Nach Albrecht Daniel THAER: Grundsätze der rationellen Landwirtschaft. 2. Aufl., Bd. 1, Berlin 1821, S. 243.

¹⁸ Hermann SETTEGAST: Die Landwirtschaft und ihr Betrieb. 3. Aufl., Breslau 1885, S. 183f.

¹⁹ Hartmut HARNISCH: Kapitalistische Agrarreform und industrielle Revolution. Agrarhistorische Untersuchungen über das ostelbische Preußen zwischen Spätfeudalismus und bürgerlich-demokratischer Revolution von 1848/49 unter besonderer Berücksichtigung der Provinz Brandenburg (= Veröffentlichungen des Staatsarchivs Potsdam, Bd. 19), Weimar 1984, S. 186, sieht in den Separationen „Die Hauptetappen auf dem Wege von einer noch ganz oder doch ganz überwiegend in feudalen Bindungen stehenden Landwirtschaft zur modernen kapitalistischen Landwirtschaft [...]“.

²⁰ Vgl. Rudolph STADELMANN: Preußens Könige in ihrer Thätigkeit für die Landescultur. T. 2: Friedrich der

Der Monarch erließ seit 1750 wiederholt und beharrlich Verordnungen, um einen allgemeinen Separationsprozess ingangzusetzen.²¹ In der Tat war in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts schon ein großer Teil der Rittergüter aus der Vermengung mit den bäuerlichen Ländereien ausgeschieden. Separationen des bäuerlichen Grund und Bodens blieben hingegen während dieser Zeit sehr selten.²²

3. Durchführung der Separationen

Die Separationsverfahren fielen in die allgemeine Zuständigkeit von eigens für die Agrarreform gebildeten Generalkommissionen. Bald nach dem 14. September 1811 entstanden für Brandenburg solche Generalkommissionen in Berlin (für die Kurmark) und in Soldin (für die Neumark),²³ die beide 1817 durch königliche Verordnung bestätigt wurden.²⁴ 1840 löste man die Generalkommission Soldin auf,²⁵ ihre Geschäfte gingen an eine landwirtschaftliche Abteilung der (Bezirks-) Regierung Frankfurt (Oder) über. Im Jahr 1873 wiederum fusionierte diese landwirtschaftliche Abteilung mit der Generalkommission Berlin zu einer neuen Generalkommission mit Sitz in Frankfurt (Oder).²⁶

Einer jeden Generalkommission waren Spezialkommissionen nachgeordnet, denen die Ausführung der Separationen vor Ort oblag.²⁷ Hierbei konnten sie von den Separationsteilnehmern gewählte Bevollmächtigte hinzuziehen.²⁸ Gesetzliche Richtlinie für Separationsverfahren in Preußen waren die „Gemeinheitstheilungs-Ordnung“²⁹ von 1821 und das ergänzende Gesetz über die „Ausdehnung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung“³⁰ aus dem Jahr 1872.

War ein Separationsverfahren auf Antrag von Teilnehmerseite³¹ eröffnet, nahmen ein von der Spezialkommission ausgewählter Feldmesser sowie zwei Boniteure ihre Tätigkeit auf.³² Dem Feldmesser standen als Gerätschaften einfache Theodoliten, Messtische, eiserne Messketten und Fluchtstangen (Signalstangen) zur Verfügung. Häufig wurde auch noch die Bussole (Magnetkompass mit Peileinrichtung und einem Ring mit Gradeinteilung) benutzt, auch wenn man das von höherer Ebene aufgrund der Mess-Ungenauigkeit einschränken wollte.³³ Sollte eine ganze Feldmark vermessen werden, bestand das übliche Vorgehen darin, zunächst eine gerade Basislinie längs durch die Feldmark von der einen Grenze bis zur gegenüberliegenden

Große (= Publicationen aus den Königlich Preußischen Staatsarchiven, Bd. 11), Leipzig 1882, S. 84.

²¹ Siehe hierzu STADELMANN (wie Anm. 19), S. 84-101; beispielhafte Separationsverfahren in der Altmark beschreibt Lieselott ENDERS: Die Altmark. Geschichte einer kurmärkischen Landschaft in der Frühneuzeit (Ende des 15. bis Anfang des 19. Jahrhunderts) (= Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, Bd. 56), 2., unveränderte Aufl., Berlin 2016, S. 149-153.

²² Vgl. STADELMANN (wie Anm. 20), S. 98f.

²³ Adolf LETTE u. Ludwig v. RÖNNE (Hgg.): Die Landes-Kultur-Gesetzgebung des Preußischen Staates [...]. Bd. 2, Abt. 1 (= Die Verfassung und Verwaltung des Preußischen Staates, T. 7, 3. Abt.), Berlin 1854, S. 12.

²⁴ Gesetz-Sammlung (GS) für die Königlichen Preußischen Staaten 1817, S. 161.

²⁵ Vgl. GS (wie Anm. 24) 1840, S. 132-134.

²⁶ GS (wie Anm. 24) 1873, S. 189.

²⁷ Siehe GS (wie Anm. 24) 1817, S. 167.

²⁸ Ebenda, S. 174.

²⁹ GS (wie Anm. 24) 1821, S. 53-77.

³⁰ GS (wie Anm. 24) 1872, S. 329-331.

³¹ Als Teilnehmer galten vornehmlich die (Mit-)Eigentümer, die (Mit-)Besitzer oder die Nutzungsberechtigten der von der angestrebten Separation betroffenen Grundstücke; vgl. GS (wie Anm. 24) 1821, S. 54f.

³² Vgl. GS (wie Anm. 24) 1817, S. 181.

³³ Vgl. Geschäfts-Instruction für die Special-Commissarien und Feldmesser im Ressort der Königl. Preussischen General-Commission zu Merseburg. Magdeburg 1856, S. 52f. (die Geschäftsinstruktionen für Brandenburg waren analog; s. Bruno SCHLITTE: Die Zusammenlegung der Grundstücke in ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung und Durchführung, 2. Abt., Berlin 1886, S. 355); Paul STICHLING: Die preußischen Separationskarten 1817-1881, ihre grenzrechtliche und grenztechnische Bedeutung (= Sammlung Wichmann 7). Berlin 1937, S. 35f.

Grenze abzustecken. Von der Basislinie ausgehend, konnte ein Dreiecksnetz über die ganze Feldmark gelegt und diese mittels Triangulation vermessen werden.³⁴ Anhand der Messergebnisse zeichnete der Feldmesser eine Brouillonkarte (Ur- und Arbeitskarte) der Gemarkung mit der bestehenden Flur-, Feld- und Grundstückseinteilung. Die Boniteure hatten derweil den Ertragswert der Flur- und Grundstücke gemäß vorgegebener örtlicher Bewertungsklassen abzuschätzen. Die aufgenommenen Daten flossen in ein Vermessungs- und Bonitierungs-Register ein und bildeten die Grundlage für den Separationsplan.³⁵ Die im Plan entworfenen neuen Flur- und Grundstücksgrenzen ergänzte der Feldmesser in der Brouillonkarte. War die Planungsphase abgeschlossen, fertigte er von der Brouillonkarte für Präsentationszwecke eine genaue Kopie an, als „1. Reinkarte“ bezeichnet. Die zusätzlich vom Feldmesser anzufertigende „2. Reinkarte“ zeigte in der Regel nur noch die neue Flur-, Feld- und Grundstückseinteilung.³⁶

Ein Separationsverfahren forderte von der Spezialkommission, dem Feldmesser und den Boniteuren einen hohen Arbeitsaufwand.³⁷ Und es gab nicht selten juristisch zu klärende Widersprüche von Separationsteilnehmern, die mit geplanten Neueinteilungen nicht einverstanden waren. So verwundert es nicht, dass sich ein Separationsverfahren in der Regel über Jahre hinzog.³⁸ Konnte es endlich abgeschlossen werden, wurden die Ergebnisse in Form eines Separations-Rezesses festgeschrieben.³⁹ Die Rezessakte enthielt ein detailliertes Individual-Besitzerverzeichnis, das die nach der Separation existenten Besitzstände auswies.

4. Statistische Angaben; Folgen

Bis zum Jahr 1848 waren im Regierungsbezirk Potsdam Grundstücke mit einer Fläche von 889.582 ha separiert worden, derweil sich im Regierungsbezirk Frankfurt (Oder) dieser Wert auf 1.044.973 ha belief.⁴⁰ Für die ganze Provinz Brandenburg ergab sich daraus eine Summe von 1.934.825 ha, was ca. 48,5 % der Gesamtfläche der Provinz entsprach (Regierungsbezirk Potsdam ca. 43 %, Regierungsbezirk Frankfurt ca. 54,5 %). In Zeitraum von 1849 bis 1883 erhöhte sich die Flächensumme der separierten Grundstücke in Brandenburg nochmals erheblich auf insgesamt 2.686.426 ha⁴¹ und damit auf rund 67,5 % der Provinz-Gesamtfläche. Nach statistischen Angaben⁴² für die Jahre 1874 bis 1883 ersetzte im Zuge von brandenburgischen Separationen durchschnittlich eine Parzelle drei frühere Parzellen. Die Zusammenlegungen verringerten folglich die Grundstücksanzahl um zwei Drittel.

Die positiven ökonomischen Auswirkungen der Separationen wurden nie ernsthaft in Zweifel gezogen. Für Brandenburg fehlen indes diesbezügliche quantitative Schätzungen anscheinend. Anders hingegen bei der westlich benachbarten preußischen Provinz Sachsen, für die seitens der Generalkommission Merseburg 1881 eine separationsbedingte Steigerung des

³⁴ Geschäfts-Instruction Merseburg (wie Anm. 33), S. 53f.

³⁵ Zu Planungsregeln u. Planentwurf s. Carl Wilhelm Heinrich KLEBE: Grundsätze der Gemeinheits-Theilung [...]. 2. Abt., Berlin 1822, S. 41, u. STICHLING (wie Anm. 34), S. 62-65.

³⁶ Zu den vom Feldmesser zu erstellenden Karten s. Geschäfts-Instruction Merseburg (wie Anm. 33), S. 56f. u. 62.

³⁷ Zum gewöhnlichen Umfang eines Separationsverfahren s. Geschäfts-Instruction Merseburg (wie Anm. 33), S. 25-85.

³⁸ STICHLING (wie Anm. 33), S. 62, schreibt (offensichtlich in Anlegung an Theodor WILHELMY: Ueber die Zusammenlegung der Grundstücke in der Preußischen Rheinprovinz, verbunden mit einer Darstellung der Nassauischen Consolidationen und der Preußischen Special-Separationen. Berlin 1856, S. 65), dass die „lange Dauer eines schwebenden Separationsverfahrens [...] weniger in der Schaffung des neuen Rechtszustandes als in der Auflösung und Feststellung der alten Rechtsverhältnisse“ beruhte.

³⁹ Vgl. GS (wie Anm. 24) 1817, S. 188-190.

⁴⁰ SCHLITTE (wie Anm. 33), 2. Abt., S. 356.

⁴¹ Ebenda.

⁴² Ebenda, S. 368.

Reinertrags der Grundstücke von durchschnittlich immerhin 25 % veranschlagt wurde.⁴³ Innerhalb der separierten Feldmarken waren neue Grenzmarkierungen gesetzt worden. Zudem sind neue Wegenetze entstanden, um den Zugang zu jedem einzelnen Grundstück zu gewährleisten. Und man hatte neue Be- und Entwässerungsgräben und Grenzgräben gezogen. So sehr die Separationen die Feldmarken auch verändert haben, so wenig änderten sie an den märkischen Dorfformen. Dabei diskutierten Fachleute mit Beginn der Separationswelle durchaus das Thema dörfliche „Abbauten“. Befürworter des Abbaus erachteten es nur als konsequent, wenn die Bauern ihre Höfe auf die separierten Feldgrundstücke außerhalb (!) des Dorfes verlegten;⁴⁴ gewissermaßen die räumliche Vereinigung des Landwirts mit seiner landwirtschaftlichen Nutzfläche. Dieser Gedanke fand seinen publizistischen Widerhall. 1823/24 haben der brandenburgische Ökonomie-Kommissar Carl Wilhelm Heinrich KLEBE und der pommersche Gutsbesitzer Heinrich v. CARMER mit dem mecklenburg-strelitzschen Kammererrat Johann Carl David ZIMMERMANN in Zeitschriftenbeiträgen⁴⁵ das Für und Wider der dörflichen Abbauten ausführlich debattiert. 1840 forderte W. A. KREYSSIG, der dem Abbau-Gedanken gewogen war, „daß der Ackerbauer die von ihm anzubauende Erdscholle [...] so um und neben sich habe, daß seine stets leitende und nachhelfende Aufmerksamkeit möglichst überall auf jeden Fleck so hinlangen kann, wie die beste, seiner Natur gemäße Production des Bodens solches erfordert, ohne daß Zeit und Kräfte dabei durch entfernte Hin- und Herwege unnütz vergeudet und verkümmert werden“.⁴⁶

Ein genereller Abbau in der Nachfolge einer Spezialseparation hätte letztlich dazu geführt, dass die geschlossene Dorflage aufgelöst worden wäre und man in der Gemarkung verstreut Einzelhöfe oder Hofgruppen errichtet hätte. Auf solch eine gravierenden Änderung des ländlichen Siedlungsbildes wurde in der Provinz Brandenburg weitestgehend verzichtet. Im Regierungsbezirk Potsdam gab es um das Jahr 1860 lediglich im Nordwesten im größeren Umfang Abbauten, und zwar im Kreis Ostprignitz in knapp 23 % der Orte und im Kreis Ruppin in rund 19 % der Orte.⁴⁷

⁴³ Preußens landwirtschaftliche Verwaltung in den Jahren 1878, 1879, 1880. Bericht des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Berlin 1881, S. 261.

⁴⁴ Die Gemeinheitsteilungsordnung von 1821 sah im § 69 ausdrücklich die Möglichkeit einzelner Abbauten vor; GS (wie Anm. 24) 1821, S. 62.

⁴⁵ Johann Carl David ZIMMERMANN: Ein Paar Worte des Bedenkens über den Ab- und Ausbau der Bauerhöfe, in: Möglinsche Annalen der Landwirtschaft 12 (1823) S. 83-114; Heinrich v. CARMER: Nachtrag zu den Worten des Bedenkens wegen Ab- und Ausbau der Bauerhöfe, in: Möglinsche Annalen der Landwirtschaft 13 (1824), S. 368-384; Carl Wilhelm Heinrich KLEBE: Ueber des Herrn Kammer-Raths Zimmermann „Bedenken“ über den Ab- und Ausbau der Bauerhöfe, in: ebenda, S. 385-420.

⁴⁶ KREYSSIG (wie Anm. 11), S. VI.

⁴⁷ Errechnet anhand der Angaben bei Richard BOECKH (Bearb.): Ortschafts-Statistik des Regierungs-Bezirks Potsdam mit der Stadt Berlin. Berlin 1861, S. 204-274.